STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**284/2026**
Aktenzeichen:	**III/20**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat	10	**X**		**06.10.2026**

Betreff

Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Stichtag 31.12.2025

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	x	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	x	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Pulheim stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2025 gem. § 116 a GO NRW fest und beschließt, von der Befreiung Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2025 den erforderlichen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

Erläuterungen

Rechtliche Voraussetzungen

Durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFWG NRW) vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), in Kraft getreten am 1. Januar 2019 wurden die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses geändert. Demnach gilt ab dem Abschlussstichtag 31.12.2019 gem. § 116a GO NRW:

„(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

(2) […] Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen."

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt Pulheim muss lediglich die Beteiligung an der Stadtwerke Pulheim GmbH (51%) zum Stichtag 31.12.2025 beachtet werden. Die anderen Beteiligungen sind gem. § 116 b GO NRW nicht zu beachten, da sie von untergeordneter Bedeutung sind.

Prüfungsergebnis zum Stichtag 31.12.2025

Die Verwaltung hat die maßgeblichen Werte des städtischen Jahresabschlusses sowie des vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichs (hier: Stadtwerke Pulheim GmbH) dahingehend geprüft, ob die Stadt Pulheim die Merkmale des § 116 a GO NRW erfüllt und sich daraus die Befreiungsmöglichkeit zur Erstellung des Gesamtabschlusses 2025 ergibt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für das Jahr 2025 alle drei Befreiungstatbestände erfüllt werden und somit die Voraussetzungen für die Gesamtabschlussbefreiung für das Jahr 2025 vorliegen. Die Verwaltung empfiehlt, von der Befreiungsmöglichkeit im Sinne des § 116 a GO NRW Gebrauch zu machen.

Durch die Verwaltung wird ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW erstellt und dem Rat in der Sitzung am 08.12.26 zum Beschluss vorgelegt.